Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2635

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 22500 — 2087/68 IX

Bonn, den 5. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG —)

mit einer Aufstellung über die Grundgehaltssätze nebst Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 320. Sitzung am 23. Februar 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG —)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 16 bis 19 des Bundesbeamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamt in den Laufbahnen

des einfachen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 1,

des mittleren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 5,

des gehobenen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 9,

des höheren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Laufbahnen des gehobenen Fachschuldienstes der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes.

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Amtsrat, Fachschuloberlehrer, Oberamtmann
A 13	Oberamtsrat
A 13	Regierungsrat, Studienrat, Verwaltungsgerichtsrat (bis zur siebenten Dienstaltersstufe)
A 14	Oberregierungsrat, Oberstudienrat, Verwaltungsgerichtsrat (von der achten Dienstaltersstufe an)
A 15	Regierungsdirektor, Oberstudiendirektor, Verwaltungsgerichtsdirektor
A 16	Finanzpräsident, Leitender Regierungsdirektor, Ministerialrat

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen. Die Ämter des Finanzpräsidenten und des Ministerialrats können in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 ausgebracht werden. Für Richter sind in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 durch Fußnoten je zwei weitere Dienstalterszulagen vorzusehen.

(4) Beförderungsämter dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Ist das erste Beförderungsamt einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet,

dürfen diese Ämter jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die im Eingangsamt eine in der Regel langjährige Bewährung aufweisen. Satz 2 gilt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß; beginnt eine Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 1, kann eine Beförderung nach Maßgabe des Satzes 2 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 vorgesehen werden.

(5) Das Verhältnis der Beförderungsämter in der Besoldungsordnung A unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn darf — im Geltungsbereich des Absatzes 4 Satz 1 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung —

im einfachen Dienst (Laufbahnen mit den Eingangsämtern in A 1 und A 2)	
in der Besoldungsgruppe A 3	35 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 4	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 5	10 v. H.,
im mittleren Dienst	
in der Besoldungsgruppe A 6	20 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	20 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	5 v. H.,
im gehobenen Dienst	
in der Besoldungsgruppe A 10	45 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 11	25 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	8 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	2 v. H.,
im höheren Dienst	
in der Besoldungsgruppe A 14	52 v. H.,
in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 nach Einzelbewertung zusammen	23 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 16	5 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Beförderungsämter ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen.

(6) Die Endgrundgehälter in den Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 sollen sich, unbeschadet geringfügiger Abweichungen zur Abrundung, zueinander verhalten wie einhundert zu einhundertdreißig zu zweihundert zu dreihundertdreißig."

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

      „6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,";

   b) als Nummer 7 wird angefügt:

      „7. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind."

3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird hinter dem Wort „Personen" das Wort „vorrangig" eingefügt.

4. In § 41 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Worte „oder Hamburg" gestrichen.

5. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der Punkt am Schluß des Buchstaben d wird durch ein Komma ersetzt.

   b) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

      „e) die am 8. Mai 1945 Angestellte von Gemeinden oder Gemeindeverbänden waren und vor diesem Zeitpunkt die für die Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihrer Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt wird."

6. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin und die Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in dieser Stadt können

einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 41 erhalten."

7. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 4 und 5 ist auf Richter und Staatsanwälte nicht anzuwenden."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als gleichwertig sind anzusehen:

der Sekretär und der Polizeihauptwachtmeister,

der Amtmann und der Lehrer an Volksschulen, soweit für diesen ein Studium von sechs Semestern vorgeschrieben ist,

der Oberamtmann und der Lehrer an Realschulen."

8. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 dürfen die für die entsprechenden Besoldungsgruppen in der Anlage I dieses Gesetzes festgesetzten Endgrundgehälter nicht überschreiten."

9. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 9 und 42 festzusetzen. Es darf frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten, unbeschadet geringfügiger Abweichungen zur Abrundung, die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5
vierundsiebzig vom Hundert,

Besoldungsgruppe A 9
siebzig vom Hundert,

Besoldungsgruppe A 13
siebenundsechzig vom Hundert.

(3) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.

(4) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das siebenunddreißigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das einundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird."

10. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Bei der Bemessung des Ortszuschlages sind die Besoldungsgruppen den Tarifklassen nach Maßgabe der Anlage II dieses Gesetzes zuzuteilen; die dort festgesetzten Monatsbeträge dürfen nicht überschritten werden."

11. In den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) werden die Sätze der Grundgehälter durch die Sätze in der Anlage dieses Gesetzes ersetzt. Die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt festgesetzt:

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1	82 DM,
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2	44 DM,
Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3	37 DM.

Außerdem werden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

A. In den Vorbemerkungen wird hinter Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Beamten des gehobenen Dienstes der Steuer- und Zollverwaltung in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 kann für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Außendienst der Betriebsprüfung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 60 DM monatlich gewährt werden."

B. Bundesbesoldungsordnung A

a) In Besoldungsgruppe 2 erhält die Fußnote [1]) folgende Fassung:

„[1]) Erhält als Führer von Kraftwagen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 26 DM."

b) In Besoldungsgruppe 4 wird in der Fußnote [1]) der Betrag „29,30 DM" durch den Betrag „30 DM" ersetzt.

c) In Besoldungsgruppe 5 werden gestrichen:

„Zugführer",
„Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz [2])",
„Obermaat im Bundesgrenzschutz [2])",
„Stabsunteroffizier [2])",
„Obermaat [2])" und

„Oberwachtmeister im Zivilschutzkorps [2])"
sowie die Fußnote [2]).

Hinter
„Maschinenführer",
„Regierungsvermessungsassistent",
„Reservelokomotivführer",
„Schiffsassistent",
„Technischer Bundesbahnassistent",
„Technischer Fernmeldeassistent",
„Technischer Postassistent",
„Technischer Regierungsassistent",
„Unterbrandmeister",
„Werkführer",
„Zollmaschinenführer" und
„Zollschiffsassistent"

wird jeweils der Fußnotenhinweis „[2])" angebracht;

es wird folgende neue Fußnote angefügt:

„[2]) Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 20 DM."

d) In Besoldungsgruppe 6 werden die Worte „Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7)" sowie

„Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz [2])"

bis

„Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps [2])"

und

die Fußnote [2]) gestrichen.

Hinter
„Bundesbahnoberbetriebsmeister" und
„Leitungsobermeister"

wird jeweils der Fußnotenhinweis „[2])" angebracht;

es wird folgende neue Fußnote angefügt:

„[2]) Erhält auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM."

Unter „Unmittelbarer Bundesdienst" werden eingefügt:

„Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz",
„Obermaat im Bundesgrenzschutz",
„Stabsunteroffizier",
„Obermaat" und
„Oberwachtmeister im Zivilschutzkorps".

In der Fußnote [1]) wird der Betrag „29,30 DM" durch den Betrag „30 DM" ersetzt.

e) In Besoldungsgruppe 7 wird gestrichen:

„Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)".

Hinter
„Oberbrandmeister",
„Oberlokomotivführer",
„Obermaschinenmeister",
„Oberschiffsführer",
„Oberwerkmeister",
„Regierungsvermessungsobersekretär",
„Technischer Bundesbahnobersekretär",
„Technischer Fernmeldeobersekretär",
„Technischer Postobersekretär",
„Technischer Regierungsobersekretär",
„Zollobermaschinenmeister" und
„Zolloberschiffsführer"

wird jeweils der Fußnotenhinweis „[1])" sowie hinter

„Meister im Bundesgrenzschutz",
„Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz",
„Oberfeldwebel",
„Oberbootsmann" und
„Meister im Zivilschutzkorps"

anstelle des Fußnotenhinweises „[1])" die Fußnotenhinweise „[2]) [3])" angebracht.

Unter „Unmittelbarer Bundesdienst" werden eingefügt:

„Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz [3])",
„Fähnrich im Bundesgrenzschutz",
„Bootsmann im Bundesgrenzschutz [3])",
„Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz",
„Feldwebel [3]",
„Fähnrich",
„Bootsmann [3])",
„Fähnrich zur See" und
„Hauptwachtmeister im Zivilschutzkorps [3])".

Die bisherige Fußnote „[1])" wird Fußnote „[3])".

Es werden folgende Fußnoten angefügt:

„[1]) Erhält eine Amtszulage von 30 DM.
[2]) Erhält eine Amtszulage von 30 DM."

f) In Besoldungsgruppe 8 wird gestrichen: „Zugrevisor".

Hinter
„Obermeister im Bundesgrenzschutz [2])",
„Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz [2])",
„Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz",
„Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz",
„Hauptfeldwebel [2])",
„Hauptbootsmann [2])",
„Oberfähnrich",
„Oberfähnrich zur See" und
„Obermeister im Zivilschutzkorps [2])"

wird jeweils der Fußnotenhinweis „[3])" angebracht;

es wird folgende Fußnote angefügt:

„[3]) Erhält eine Amtszulage von 40 DM."

g) In Besoldungsgruppe 9, Fußnote [2]) und in Besoldungsgruppe 10, Fußnote [1]) werden die Beträge „58,60 DM" jeweils durch den Betrag „60 DM" ersetzt.

h) In Besoldungsgruppe 11 wird hinter

„Postbauamtmann",
„Regierungsbauamtmann",
„Regierungsvermessungsamtmann",
„Seeoberkapitän",
„Technischer Bundesbahnamtmann",
„Technischer Fernmeldeamtmann",
„Technischer Postamtmann",
„Technischer Regierungsamtmann",
„Verwaltungsamtmann" (auch im mittelbaren Bundesdienst),
„Zollamtmann",
„Hauptmann im Bundesgrenzschutz",
„Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz",
„Hauptmann",
„Kapitänleutnant" und
„Bereitschaftsführer im Zivilschutzkorps"

jeweils der Fußnotenhinweis „1)" angebracht.

Es wird folgende Fußnote angefügt:

„1) Beamte, Soldaten und Angehörige des Zivilschutzkorps, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden."

i) In Besoldungsgruppe 14 wird hinter „Oberstudienrat 2)" der Fußnotenhinweis „3)" angebracht. Der Fußnotenhinweis „3)" hinter „Studiendirektor" wird durch den Fußnotenhinweis „4)" sowie der Fußnotenhinweis „4)" hinter „Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)" durch den Fußnotenhinweis „5)" ersetzt.

Die bisherigen Fußnoten 2), 3) und 4) werden Fußnoten 3), 4) und 5).

Als Fußnote 2) wird eingefügt:

„2) Oberstudienräte auf herausgehobenen Dienstposten erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM."

k) In Besoldungsgruppe 15 werden die Worte „Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof 2)" durch die Worte „Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16) 3)" ersetzt.

Unter „Unmittelbarer Bundesdienst" werden eingefügt:

„Oberschulrat 2)",
„Oberabteilungsführer im Zivilschutzkorps 5)"
und
„Oberstabsarzt im Zivilschutzkorps 5)".

Hinter „Oberstudiendirektor" wird der Fußnotenhinweis „4)" angefügt.

Die bisherigen Fußnotenhinweise „2)" hinter „Senatsrat beim Bundespatentgericht" und „Verwaltungsgerichtsdirektor" werden jeweils durch den Fußnotenhinweis „3)" sowie die bisherigen Fußnotenhinweise „3)" hinter

„Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz",
„Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz",
„Oberstleutnant" und
„Fregattenkapitän"

jeweils durch den Fußnotenhinweis „5)" ersetzt.

Die bisherigen Fußnoten 2) und 3) werden Fußnoten 3) und 5).

Es werden folgende Fußnoten angefügt:

„2) Erhält eine Amtszulage von 130 DM.
4) Erhält auf herausgehobenem Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 130 DM."

l) In Besoldungsgruppe 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)" unter „Mittelbarer Bundesdienst" gestrichen.

Unter „Unmittelbarer Bundesdienst" werden eingefügt:

„Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)",
„Leitender Archivdirektor" und
„Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15)".

In die Amtsbezeichnung „Direktor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz" wird hinter dem Wort „Direktor" das Wort „bei" eingefügt.

m) Im Anhang zur Besoldungsordnung A werden jeweils unter „Unmittelbarer Bundesdienst" eingefügt:

in Besoldungsgruppe 5
„Zugführer"

in Besoldungsgruppe 6
„Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 7)"

in Besoldungsgruppe 7
„Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)".

C. Bundesbesoldungsordnung B

a) In Besoldungsgruppe 2 wird „Direktor des Instituts für Raumforschung" ersetzt durch „Direktor des Instituts für Raumordnung".

b) In Besoldungsgruppe 3 wird

„Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)" unter „Mittelbarer Bundesdienst" gestrichen.

Unter „Unmittelbarer Bundesdienst" werden eingefügt:

„Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)" und

„Präsident der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung".

In der Fußnote 3 und in der Fußnote 6 Buchstabe a) werden die Worte „25 v. H." jeweils durch die Worte „bis zu 50 v. H." ersetzt.

§ 2

(1) Die Empfänger von Dienstbezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem maßgebenden Grundgehalt ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

(2) Für Empfänger von Dienstbezügen nach Landesbesoldungsrecht mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg und die entsprechenden Versorgungsempfänger kann weiterhin entsprechend Absatz 1 verfahren werden.

§ 3

In § 3 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) wird folgender Satz angefügt:

„Es ist jedoch für Beamte, Richter und Soldaten, die sich am 1. Juli 1967 in einer der Besoldungsgruppen A 13 oder A 14 befunden haben, mindestens um zwei Jahre zu verbessern."

§ 4

(1) Die Länder sind verpflichtet, ihr Besoldungsrecht innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes den Vorschriften des § 1 unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren anzupassen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über Regelbeförderung und entsprechende Maßnahmen sind mit dem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen, von dem an ein Landesgesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt.

(3) Überschreitet bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren der Anteil der eingerichteten Beförderungsämter beim Inkrafttreten des § 1 Nr. 1 die Obergrenzen des gemäß § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß anzuwendenden § 5 Abs. 5 des bezeichneten Gesetzes in der Fassung des § 1, so sind vom 1. Januar 1970 an bei Freiwerden jeder dritten hierdurch betroffenen Stelle grundsätzlich die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen; von diesem Zeitpunkt an ist § 6 Abs. 1 und 2 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes nicht mehr anzuwenden.

(4) Übersteigt bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren das Endgrundgehalt einer Besoldungsgruppe am Tage vor dem Inkrafttreten des § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes den entsprechenden Satz des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes, so ist eine Überschreitung des jeweils geltenden Höchstbetrages des § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes nur zulässig, soweit das Endgrundgehalt um höchstens zwei Drittel des nach diesem Gesetz und nach späteren Bundesgesetzen allgemein maßgebenden Vomhundertsatzes erhöht wird. Stellenzulagen, die nach Ablauf bestimmter Zeiten seit Erreichen des Endgrundgehaltes gewährt werden, gelten als Bestandteil des Endgrundgehaltes im Sinne des Satzes 1.

(5) Ist bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren in dem Zeitpunkt, von dem an für seinen Bereich ein Landesgesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt, ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen, als § 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes vorschreibt, so kann für die vorhandenen Stelleninhaber und Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen der Besitzstand gewahrt werden.

Artikel II

§ 1

(1) An die Stelle der Sätze der Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach § 4 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde liegen, treten vom 1. Juli 1968 an die Sätze der in der Anlage dieses Gesetzes zusammengestellten Grundgehälter.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

(3) Auf Versorgungsempfänger, die unter § 5 a des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschrifen vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) fallen, findet Absatz 1 singemäß Anwendung.

§ 2

(1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt erhöht:

35,70 DM auf 37,— DM,
42,20 DM auf 44,— DM,
79,— DM auf 82,— DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII Fußnote [1]) werden um drei vom Hundert erhöht.

(2) In den Anlagen A und B zu Artikel IX § 1 Abs. 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

14,10 DM auf 15,— DM,
54,10 DM auf 56,— DM,
57,40 DM auf 59,— DM,
58,60 DM auf 60,— DM,
72,50 DM auf 75,— DM,
79,— DM auf 82,— DM,
110,40 DM auf 114,— DM,
125,50 DM auf 130,— DM.

(3) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde liegen, treten die nach diesem Gesetz maßgebenden Sätze. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt in den Besoldungsordnungen nicht mehr vorgesehen sind, werden um drei vom Hundert erhöht.

(4) In der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften werden die Überschriften durch folgende Überschriften ersetzt:

„I. Richter und Staatsanwälte.",
„II. Lehrer.",
„III. Polizeivollzugsbeamte.".

§ 3

(1) Versorgungsempfänger nach § 1 erhalten Versorgung aus der Besoldungsgruppe 3, 6, 10 oder 14 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Beamte sich bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Amt der Besoldungsgruppen 1, 2, 5, 9 oder 13 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes befunden hat oder im Wege der Regelüberleitung ohne Stufenbegrenzung in eine dieser Besoldungsgruppen übergeleitet worden ist, das innegehabte Amt das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war und er seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von 4 Jahren,
des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von 6 Jahren,
des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von 7 Jahren,
des höheren Dienstes eine Dienstzeit von 9 Jahren

in diesem Amt zurückgelegt hat. Satz 1 gilt für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn, wenn sie die entsprechende Laufbahnprüfung abgelegt haben; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn. Satz 1 gilt auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen sind, wenn das innegehabte Amt nicht das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war oder der Versorgungsempfänger im Wege der Sonderüberleitung in diese Besoldungsgruppe übergeleitet worden ist, sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt bemessen sind, das höher als das der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes ist.

(2) Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend. Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, so ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen; ist das sich hiernach ergebende Grundgehalt niedriger als das bisherige Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Empfänger von Übergangsgebührnissen keine Anwendung.

§ 4

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Gesetz das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) erhöht.

§ 5

(1) Die Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Artikel IX § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften zugrunde liegen, werden um drei vom Hundert erhöht. Bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles um zehn vom Hundert gekürzt waren, entfällt diese Kürzung.

(2) Hat der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles das Amt eines Lehrers an einer allgemeinbildenden, einer berufsbildenden Schule oder einer

Fachschule der früheren Wehrmacht oder des stellvertretenden Leiters oder des Leiters einer dieser Schulen in einer Besoldungsgruppe unterhalb des höheren Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung innegehabt, so tritt an die Stelle der Erhöhung von drei vom Hundert eine Erhöhung von zwölf vom Hundert.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 eine Erhöhung nach den Grundsätzen und bis zu dem Hundertsatz des Absatzes 2 erhalten, wenn das zu berücksichtigende Amt (Dienstgrad) bis zum Ende des Jahres 1958 nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder der Mehrzahl der Länder höher als nach den Regelüberleitungen bewertet worden ist.

(4) An die Stelle der Tarifklasse III des Ortszuschlags tritt die Tarifklasse II, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung zugrunde liegt, an die Stelle der Tarifklasse II die Tarifklasse I b, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Laufbahngruppe des höheren Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung zugrunde liegt.

§ 6

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden bei den unter § 5 dieses Artikels fallenden Versorgungsempfängern

der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 3,

der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 6,

der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 10,

der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 14

der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen, sofern der Beamte seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von 4 Jahren,

des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von 6 Jahren,

des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von 7 Jahren oder

des höheren Dienstes eine Dienstzeit von 9 Jahren in einem Amt seiner Laufbahn zurückgelegt hat; die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe bestimmt sich in der Regel nach der Besoldungsgruppe des Amtes, in dem der Beamte zuerst angestellt worden ist. Satz 1 gilt für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn, wenn sie die entsprechende Laufbahnprüfung abgelegt haben; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn.

(2) Das Grundgehalt bemißt sich nach der Dienstaltersstufe, die zur Endstufe den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe in der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

§ 7

Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um drei vom Hundert erhöht.

Artikel III

In § 115 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) zuletzt geändert durch . . . . wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind."

Artikel IV

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Juli 1968 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt.

(2) Artikel I § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft.

Anlage

Grundgehaltssätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A																	
A 1		388	405	422	439	456	473	490	507	524	—	—	—	—	—	—	17
A 2		418	435	452	469	486	503	520	537	554	571	—	—	—	—	—	17
A 3		444	462	480	498	516	534	552	570	588	606	—	—	—	—	—	18
A 4	III	471	490	509	528	547	566	585	604	623	642	—	—	—	—	—	19
A 5		501	519	537	555	573	591	609	627	645	663	681	—	—	—	—	18
A 6		522	546	570	594	618	642	666	690	714	738	762	—	—	—	—	24
A 7		587	611	635	659	683	707	731	755	779	803	827	851	875	—	—	24
A 8		619	647	675	703	731	759	787	815	843	871	899	927	955	—	—	28
A 9		736	762	788	814	840	866	892	918	944	970	996	1022	1048	—	—	26
A 10	II	768	809	850	891	932	973	1014	1055	1096	1137	1178	1219	1260	—	—	41
A 11		916	958	1000	1042	1084	1126	1168	1210	1252	1294	1336	1378	1420	1462	—	42
A 12		1000	1047	1094	1141	1188	1235	1282	1329	1376	1423	1470	1517	1564	1611	—	47
A 13		1158	1202	1246	1290	1334	1378	1422	1466	1510	1554	1598	1642	1686	1730	—	44
A 14	I b	1194	1256	1318	1380	1442	1504	1566	1628	1690	1752	1814	1876	1938	2000	—	62
A 15		1323	1393	1463	1533	1603	1673	1743	1813	1883	1953	2023	2093	2163	2233	2303	70
A 16		1480	1560	1640	1720	1800	1880	1960	2040	2120	2200	2280	2360	2440	2520	2600	80
Besoldungsordnung B																	
B 1	I b	2303															
B 2		2741															
B 3		2882															
B 4		3091															
B 5		3293															
B 6		3502															
B 7	I a	3704															
B 8		3913															
B 9		4527															
B 10		4938															
B 11		5453															

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Mai 1967 den Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache V/891) als Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BesNG — verabschiedet und dabei folgende Entschließung gefaßt:

1. Der Deutsche Bundestag hat sich zum Ziel gesetzt, die Beamtenbesoldung bei Bund und Ländern auf einer zeitgemäßen neuen Grundlage wieder zusammenzuführen. Die Besoldungsneuregelung wird mit dem jetzt verabschiedeten Änderungsgesetz in einer ersten Stufe eingeleitet.

   Die Bundesregierung wird ersucht, die Besoldung in die mittelfristige Finanzplanung einzubeziehen und weitere Vorschläge zur Lösung des Besoldungsproblems einzubringen.

2. Die Wiederherstellung und Sicherung eines ausgewogenen Besoldungsgefüges setzt voraus, daß Ämter mit gleichwertigem Amtsinhalt nicht unterschiedlich bewertet werden; bestimmte Bereiche konnten jedoch im Rahmen der ersten Stufe noch nicht abschließend behandelt werden:

   a) Der Bereich der Lehrerbesoldung (Lehrer aller allgemein- und berufsbildenden Schulen) wird in die Gesamtneuordnung einzubeziehen sein. Der Bundestag hat in das erste Neuregelungsgesetz noch keine Rahmenvorschrift aufgenommen, um vorab die Möglichkeit zu einer sachgerechten und gleichmäßigen Gestaltung des Ausbildungsganges in den Ländern zu bieten. § 49 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verpflichtet schon jetzt die Länder, die gemeinsamen Belange aller Dienstherren im Besoldungsrecht zu berücksichtigen, so daß sachgerechte Lösungen nicht erschwert werden.

   b) Der Bundestag ist für den Bereich der Richterbesoldung im wesentlichen den über den Regierungsentwurf hinausgehenden Vorschlägen des Bundesrates gefolgt: Es ist sorgfältig geprüft worden, ob in Würdigung der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter gemäß Artikel 92, 97 und 98 des Grundgesetzes eine noch stärkere Heraushebung des Richterstandes in der Besoldung verantwortet werden kann. Dies ist innerhalb der ersten Stufe der Besoldungsneuregelung wegen der möglichen Auswirkung auf die Besoldung der in der Besoldungsordnung B ausgewiesenen Richterämter zur Zeit nicht möglich. Der Bundestag hält jedoch im Zuge der Besoldungsneuregelung eine weitere Überprüfung für notwendig.

   c) Eine Entscheidung über die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Neubewertungen von Ämtern der Besoldungsordnung B oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 ist in der ersten Stufe der Neuregelung zurückgestellt worden. Zahlreiche weitere Wünsche nach anderweitiger Einstufung unter Berufung auf Umstufungen in der Regierungsvorlage liegen vor. Die Anpassung an das veränderte Besoldungsgefüge ist auch in der Besoldungsordnung B erforderlich. Eine abschließende, sachgerechte Einreihung der Ämter in diesem Bereich ist erst nach Vergleichsbewertungen möglich.

   Die Bundesregierung wird ersucht, bei ihrem Regelungsvorschlag auch zu prüfen, inwieweit an die Stelle von Einzelbewertungen bestimmter Ämter zusammenfassende Einreihungen treten können.

   d) Der Bundestag hält eine weitere Überprüfung für notwendig, wie im Rahmen der Gesamtbetrachtung des mittleren Dienstes den ständig gestiegenen Anforderungen an die Unteroffiziere der Bundeswehr hinsichtlich ihrer Ausbildung und Verwendung in der Besoldungsordnung Rechnung getragen werden kann. Die in diesem Gesetz enthaltenen Verbesserungen sind als erster Schritt auf diesem Wege anzusehen.

   Die Bundesregierung wird ersucht, bei der weiteren Besoldungsneuregelung die veränderte Lage der Unteroffiziere in einer modernen hochtechnisierten Armee sowie der Techniker, der Ingenieure und der anderen vergleichbaren Gruppen im gesamten öffentlichen Dienst mit zu berücksichtigen.

3. Die Bundesregierung wird ersucht, im Zuge der weiteren Stufen zur Besoldungsneuregelung dem Bundestag Vorschläge zur Lösung des Problems einer Teilnahme der Versorgungsempfänger an den Strukturverbesserungen in der Besoldung der aktiven Beamten unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Ländern zu unterbreiten.

Das 1. BesNG vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) ist, abgesehen von einem Teil der Rahmenvorschriften, am 1. Juli 1967 in Kraft getreten.

Schwerpunkte jenes Gesetzes sind die besoldungsrechtliche Verankerung von Grundzügen einer sachgerechten Ämterbewertung sowie die Einrichtung neuer Spitzenämter in jeder Laufbahngruppe mit einer hierauf abgestimmten, dem Leistungsprinzip stärker Rechnung tragenden Gehaltsskala.

II.

Die Bundesregierung hat in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes (Drucksache V/1086) die Notwendigkeit einer Zusammenführung der Beamtenbesoldung in Bund und Ländern unterstrichen. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß die bezeichnete Verfassungsänderung zugleich verabschiedet wird, und nimmt die so erweiterte Rahmenkompetenz in Anspruch.

Die mittelfristige Finanzplanung des Bundes hat die Besoldung einbezogen (Drucksache V/2065). In dem nach der gesamtwirtschaftlichen Zielprojektion bis 1971 bemessenen Rahmen ist der Verbesserung des strukturellen Besoldungsgefüges eine Priorität eingeräumt worden. Insgesamt hat die Bundesregierung der mittelfristigen Finanzplanung zugrunde gelegt, daß die Bezüge im öffentlichen Dienst nicht hinter der erwarteten wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung zurückbleiben.

III.

Die mit dem 1. BesNG eingeleitete Besoldungsneuregelung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in einer zweiten Stufe weitergeführt werden — die Grundzüge sind im folgenden Abschnitt dargelegt —; Abschnitt V dieser Begründung enthält entsprechend dem wiederholten Ersuchen des Deutschen Bundestages — vgl. Entschließung in der 36. Sitzung vom 21. April 1966 — außerdem die Grundzüge für das Gesamtkonzept der Besoldungsneuregelung und die Sicherung der Besoldungseinheit.

Die Bundesregierung verfolgt im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung das Ziel, die Zusammenführung des Besoldungsrechts bei Bund und Ländern auf dieser Grundlage mit einer weiteren dritten Stufe in dieser Legislaturperiode abzuschließen.

IV.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf umfangreichen Vorarbeiten der interministeriellen Besoldungskommission, die auch Vorschläge für die erste Stufe erarbeitet hatte (vgl. Teil A, Abschnitt III der Begründung zu Drucksache IV/3520).

Die Grundgedanken und Ziele des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Grundzüge der Ämterbewertung im 1. BesNG knüpften an die in der Mehrzahl der Länder eingeführte Regelbeförderung oder Stellenbündelung in bzw. für das erste Beförderungsamt an; sie trugen nur provisorischen Charakter und konnten zunächst nur eine Annäherung an die in den Ländern unterschiedlich vollzogenen Umstrukturierungen der Beförderungsverhältnisse vorsehen.

   Das Gefüge der Ämterbewertung soll jetzt auf eine neue Grundlage gestellt werden:

   a) Sogenannte Regelbeförderungen (Stellenbündelungen) konnten nur vorübergehende Hilfsmaßnahmen sein. Sie haben äußerlich die Verleihung eines ranghöheren Amtes mit höherem Grundgehalt zum Gegenstand, werden aber gleichwohl kurze Zeit nach der Anstellung im Regelfalle automatisch vorgenommen. Es ist daher untersucht worden, ob das Eingangs- und das erste Beförderungsamt jeder Laufbahngruppe jeweils zu einem neuen Eingangsamt verschmolzen werden sollen. Dies würde — im Wege einer Verschiebung der derzeitigen Ämterfolge um je eine Besoldungsgruppe — die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf höherem Sockel bedeuten. Eine solche Lösung erweist sich aus folgenden Gründen als nicht gangbar:

      aa) Das Gehaltssystem ist bereits in der ersten Stufe auf ein früheres Erreichen der Endgrundgehälter in den einzelnen Besoldungsgruppen umgestellt worden.

      Danach werden die Endgrundgehälter normalerweise im Alter zwischen 40 und 50 Jahren erreicht, so daß sich die Möglichkeiten eines beruflichen Fortkommens für den restlichen Zeitraum von 15 bis 25 Jahren auf die Aussicht verlagern, ein Beförderungsamt zu erreichen. Bei dieser Ausgangslage sollte das Ziel nicht eine Reduzierung der Beförderungsämter auf das frühere Maß, sondern die Beibehaltung der um das neue Spitzenamt (Verzahnung) vermehrten Beförderungsämter sein.

      bb) Im Falle der Verschmelzung der Eingangsämter mit dem ersten Beförderungsamt würde das in der ersten Stufe der Besoldungsneuregelung eingeführte System der Verzahnung der Spitzenämter einer Laufbahngruppe mit dem Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe wieder aufgegeben. Zwar könnte an eine Verzahnung mit den dann in Betracht kommenden neuen Eingangsämtern A 6, A 10 und A 14 gedacht werden. Die hiermit zwangsläufig verbundene zusätzliche allgemeine Gehaltsbewegung würde aber ohne Not sehr erhebliche Geldmittel für die ohnehin kostspieligen Strukturanpassungen binden und sich naturgemäß auf andere Bereiche auswirken.

cc) Eine Zusammenfassung der derzeitigen Eingangsämter mit dem ersten Beförderungsamt müßte komplizierte Überleitungen der vorhandenen Beamten, übergangsweise Überschneidungen von Amtsbezeichnungen in verschiedenen Besoldungsgruppen und ggf. einen gänzlichen Umbau der Ämterhierarchie in Kauf nehmen. Derartige Maßnahmen sollten, da unzeitgemäß, vermieden werden.

dd) Die Regelbeförderung muß durch ein dem Leistungsprinzip Rechnung tragendes System abgelöst werden. Die Umstellung kann aber angesichts der tatsächlichen Entwicklung, die während eines längeren Zeitraums stattgefunden hat, nicht so erfolgen, daß die erste Beförderung wieder von der Übertragung eines höherwertigen Amtes abhängig gemacht wird. Vielmehr wird hierfür eine im Regelfalle langjährige Bewährung ausreichen müssen.

b) Der Grundsatz, daß das erste Beförderungsamt in den Regellaufbahnen normalerweise nur nach langjähriger Bewährung verliehen werden kann, muß für Bund und Länder einheitlich gelten. Er soll daher in § 5 Abs. 4 BBesG i. d. F. des Artikels I § 1 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs mit rahmenrechtlicher Wirkung (§ 53 BBesG i. d. F. des 1. BesNG) verankert werden. Hiermit wird nicht ausgeschlossen, daß besonders befähigte Beamte vorzeitig ein Beförderungsamt erreichen können; der wieder eröffnete Spielraum soll gerade der stärkeren Berücksichtigung des Leistungsprinzips dienen.

Die nähere Ausgestaltung steht in engem Zusammenhang mit dem neuen Zuschnitt der Grundgehaltstabelle, siehe im folgenden unter Nr. 2.

c) Die Obergrenzen für den Anteil der Beförderungsämter vom zweiten Beförderungsamt jeder Laufbahngruppe an waren in § 5 Abs. 4 BBesG i. d. F. des § 1 Nr. 1 des 1. BesNG nur vorläufig festgelegt (vgl. auch § 6 Abs. 1 a. a. O.). Sie sind bei der parlamentarischen Beratung des 1. BesNG gegenüber dem Regierungsentwurf so verbessert worden, daß im Rahmen einer geordneten Personalwirtschaft eine weitgehende Anpassung an die Verhältnisse in den Ländern erreicht wurde. Es ist geprüft worden, ob zur nunmehr abschließenden Fixierung der Obergrenzen und rahmenrechtlichen Bindung der Länder eine weitere Verbesserung vertretbar oder geboten ist. Bei Zugrundelegung einer sachgerechten Ämter- und Dienstpostenbewertung hat sich eine weitere Erhöhung des Anteils von Beförderungsämtern als nicht durchführbar erwiesen. Daher sollen die vom zweiten Beförderungsamt jeder Laufbahngruppe an zur Zeit maßgebenden Obergrenzen der endgültigen Regelung zugrunde gelegt werden; soweit in einem Land günstigere Verhältnisse vorliegen, soll ein allmählicher Übergang auf die neue Besoldungsstruktur ermöglicht, aber auch gesichert werden.

Sinn und Zweck der jetzt in § 5 Abs. 5 BBesG (Fassung des Artikels I § 1 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs) verankerten Obergrenzen ist es, durchschnittliche Richtwerte anzugeben, bei deren Überschreitung der vom Besoldungsgesetzgeber für die Besoldungsstruktur aufgestellte Rahmen bei der Bewertung und Zuteilung von Dienstposten zu den Besoldungsgruppen verlassen wird. Der hiermit aufgestellte Rahmen kann nur nach Maßgabe sachgerechter Bewertung ausgefüllt werden. Für alle in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren sind die Obergrenzen rahmenrechtlich nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 BBesG (Satz 1 in der Fassung des 1. BesNG, Satz 2 in der Fassung des Artikels I § 1 des vorliegenden Entwurfs) verbindlich. Entsprechend der Zielsetzung, mit durchschnittlichen Richtwerten die gemeinsame Besoldungsstruktur bei Bund und Ländern aufzuzeigen, erstrecken sich die Obergrenzen auf die Gesamtheit der Verwaltungsbereiche unterhalb der Zentralbehörden, nicht dagegen auf Richter und Staatsanwälte (in § 53 Abs. 1 Satz 2 BBesG ausdrücklich ausgenommen), ebensowenig auf den Bereich der Schulen, weil dort andersartige Strukturen vorliegen.

d) Die Obergrenzen für den Anteil der Beförderungsämter sollen auch auf den einfachen Dienst (Laufbahnen mit den Eingangsämtern A 1 und A 2) erstreckt werden. In einem Teil der Länder ist die Regelbeförderung (Stellenbündelung) für den einfachen Dienst im Gegensatz zu den darüber liegenden Laufbahngruppen bis zum zweiten Beförderungsamt (A 3) erstreckt worden (vgl. z. B. Niedersachsen, Hamburg: A 1 leer, Nds. Eingangsamt für Amtswarte A 2; Rheinland-Pfalz: Regelbeförderung ein Jahr seit Anstellung nach A 3; gesamte Steuerverwaltung der Länder: 10 Beamte = 0,8 v. H. der Beamten des einfachen Dienstes in A 1, 164 Beamte = 12,6 v. H. in A 2). Eine Zusammenlegung der Besoldungsgruppen A 1 und A 2, an die hiernach gedacht werden könnte, läßt sich wegen der sehr weitreichenden Auswirkungen auf die gesamte Besoldungsstruktur nicht verwirklichen.

Der dargestellten Entwicklung in den Ländern wird aber dadurch Rechnung getragen, daß im einfachen Dienst das Erreichen der Besoldungsgruppe A 3 nicht von der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten abhängig gemacht wird, sondern nur an langjährige Bewährung gebunden ist.

e) Hiernach ergibt sich für die vier Laufbahngruppen in den Regellaufbahnen folgende unterschiedliche Grundstruktur:

Laufbahngruppe	Anteil in v. H. des Eingangs- und des ersten Beförderungsamtes	der weiteren Beförderungsämter
einfacher Dienst	15	ab A 3: 85
mittlerer Dienst	35	ab A 7: 65
gehobener Dienst	65	ab A 11: 35
höherer Dienst	77	ab A 15: 23

Die Aussicht, in Beförderungsämter ab A 3, A 7, A 11 und A 15 zu gelangen, nimmt also von Laufbahngruppe zu Laufbahngruppe ab. Diese Struktur ist einmal das Ergebnis eines langjährigen Entwicklungsprozesses in der Gestaltung der Stellenpläne, zum anderen aber auch ein Spiegelbild der organisatorischen Gegebenheiten im Behördenaufbau: In den Regellaufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes steht zur Abstufung der Beförderungsämter nach Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad eine ungleich geringere Zahl von Abgrenzungsmöglichkeiten als in den anderen Laufbahngruppen zur Verfügung; dies hat zu einer sozial indizierten Beförderungspraxis geführt. Dagegen wirkt sich im gehobenen und höheren Dienst die vorgegebene Hierarchie im Behördenaufbau aus (z. B. Sachbearbeiter, Gruppenführer, Dezernent, Abteilungsleiter).

Auch der Zeitraum, der im Eingangsamt normalerweise zurückgelegt werden muß, um auf Grund langjähriger Bewährung in das erste Beförderungsamt zu gelangen, vergrößert sich zwangsläufig von Laufbahngruppe zu Laufbahngruppe. Dem Entwurf liegt die Vorstellung zugrunde, daß der Beamte von der Anstellung im Eingangsamt bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes normalerweise folgende Bewährungszeiträume zurücklegt:

im einfachen Dienst	4 Jahre
im mittleren Dienst	6 Jahre
im gehobenen Dienst	7 Jahre
im höheren Dienst	9 Jahre

2. Die neue Gestaltung der Grundgehälter in dem vorliegenden Gesetzentwurf steht in engstem Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Grundlagen für eine Ämterbewertung und den weiteren Planungen für die Besoldungsneuregelung; auch letztere sind daher im folgenden Abschnitt V in den Umrissen dargestellt.

Zur Gestaltung im vorliegenden Entwurf:

a) Die Endgrundgehälter in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sollen rahmenrechtlich als Höchstsätze für die Länder festgelegt werden (§ 54 BBesG i. d. F. des Artikels I § 1 Nr. 8 dieses Entwurfs). Hierzu muß der notwendige Spielraum geschaffen werden, um den allgemeinen Vorsprung um 2 v. H. in den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgesetze für Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie Präferenzen in anderen Ländern zugunsten einer einheitlichen Besoldungstabelle in Bund und Ländern abzubauen. Um hierfür eine geeignete Ausgangsbasis zu schaffen, sieht der Entwurf — zugleich unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Löhne und Vergütungen — vor, die Grundgehälter allgemein um mindestens drei v. H. anzuheben. Die rahmenrechtliche Bindung der Endgrundgehälter setzt voraus, daß zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der beim Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes — Drucksache V/1086 — verabschiedet wird.

b) Die Regelbeförderungsmaßnahmen der Länder haben bewirkt, daß Beamte, die im frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluß der Vor- und Ausbildung eingestellt werden, im Regelfalle das erste Beförderungsamt etwa mit folgendem Lebensalter erreichen:

Einfacher Dienst (A 3)	21
mittlerer Dienst	23
gehobener Dienst	28 1/2
höherer Dienst	35
— 1. BesNG —	

Infolge der Ablösung der Regelbeförderung (siehe vorstehende Nr. 1 Buchstaben a und b) schieben sich diese Zeitpunkte um einige Jahre hinaus. Dies würde ohne eine Neuordnung der Grundgehälter in den Eingangsgruppen der Laufbahngruppen zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation der jungen Beamten bis zur ersten Beförderung (gemäß den Grundsätzen des Entwurfs) führen.

Das Ziel muß aber gerade sein, junge Menschen für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, die Spanne zum Endgrundgehalt unter Berücksichtigung des Leistungsgrundsatzes zu verringern und zugleich in der Zeit des Aufbaues eines eigenen Hausstandes eine Starthilfe zu gewähren. Daher sollen die im 1. BesNG festgelegten Anfangsgrundgehälter wie folgt erhöht werden:

BesGr.		— in DM monatlich — 1. BesNG	Entwurf	Mehr (rd.)
A 2		389,10	418	7 v. H.
	(A 3:	422,80)		
A 5		467,—	501	7 v. H.
	(A 6:	499,60)		
A 9		666,40	736	10 v. H.
	(A 10:	737,90)		
A 13		1 081,—	1 158	7 v. H.
	(A 14:	1 111,—)		

Hierdurch werden die Spannungsverhältnisse zu den Endgrundgehältern

in A 1 und A 5 von 70 auf 74 v. H.,
in A 9 von 65 auf 70 v. H. und
in A 13 von 65 auf 67 v. H.

verbessert. Die Gewinne erscheinen zwar beträchtlich; sie können aber praktisch nur sehr kurze Zeit voll in Anspruch genommen werden, im höheren Dienst nur sehr selten.

Mit der starken Anhebung der Anfangsgrundgehälter mußte nämlich eine Verminderung der Beträge bei den Dienstalterszulagen in Kauf genommen werden, und zwar in

A 1 von 17,50 auf 17 DM,
A 5 von 19,40 auf 18 DM,
A 9 von 29,20 auf 26 DM,
A 13 von 45,90 auf 44 DM.

Dies hat zur Folge, daß die einheitlich auf das 21. Lebensjahr bezogenen Gewinne der Anfangsgehälter von Laufbahngruppe zu Laufbahngruppe abnehmen, weil die eigentliche berufliche Tätigkeit entsprechend den steigenden Anforderungen hinsichtlich Vor- und Ausbildung jeweils später beginnt.

V.

Der vorliegende Entwurf ist — ebenso wie das 1. BesNG — nur als Teil eines Gesamtkonzepts zur Besoldungsneuregelung, das nach einem Stufenplan verwirklicht werden soll, zu verstehen. Daher wird im folgenden der Gesamtplan unter Einschluß der noch einzubringenden dritten Stufe der Besoldungsneuregelung zusammenfassend dargelegt:

1. Es ist eine Aufgabe von staatspolitischer Bedeutung, die Beamtenbesoldung bei Bund und Ländern wieder zusammenzuführen. Das Ansehen und der Bestand des deutschen Berufsbeamtentums sind erheblich gefährdet durch die seit Jahren andauernde Diskussion des Besoldungsproblems in der Öffentlichkeit und die allgemein zur Schau getragene Sorge der einzelnen Gruppen von Staatsdienern, im allgemeinen Wettrennen um gezielte Strukturverbesserungen nicht zu kurz zu kommen.

2. Die Besoldungsneuregelung muß davon ausgehen, daß die Ursachen der besoldungspolitischen Fehlentwicklung beseitigt werden.

   Die Ursachen sind:

   a) Die Länder haben seit 1958 ein unkoordiniertes System von gezielten Besoldungsverbesserungen für die einzelnen Gruppen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten entwickelt. Hierdurch sind die Grundlagen eines ausgewogenen Besoldungsgefüges verlorengegangen.

   b) Es ist zwar allgemein anerkannt, daß die Beamtengehälter im Rahmen des allgemeinen wirtschaftlichen Wachstums an dieser Entwicklung teilhaben sollen. Es war aber in der Vergangenheit zeitweise schwierig, die Verwirklichung dieses Grundsatzes mit den wirtschafts- und währungspolitischen Zielsetzungen abzustimmen.

3. Die vorstehenden Ursachen der Fehlentwicklung sollen durch Wiederherstellung der inneren Ordnung im Besoldungsgefüge und eine fortschrittliche Weiterentwicklung des Besoldungsrechts bei gleichzeitiger Sicherung der Einheitlichkeit bei Bund und Ländern für die Zukunft beseitigt werden.

4. Aus diesen Zielsetzungen ergeben sich die Grundzüge der Besoldungsneuregelung wie folgt:

   a) Die Grundlagen der Ämterbewertung müssen besoldungsgesetzlich verankert werden und rahmenrechtlich auch für die Länder verbindlich sein. Der Rahmen soll nicht zu einer starren Bindung der Länder führen, sondern nur soweit gehen, als es zur Wiederherstellung und Erhaltung einer einheitlichen Besoldungsstruktur notwendig ist. Hierfür hat das 1. BesNG — die erste Stufe zur Besoldungsneuregelung — die Grundzüge in groben Umrissen entwickelt, sich aber mit zunächst teilweise provisorischen Regelungen der tatsächlichen Entwicklung in den Ländern angepaßt.

   b) Die Ämterbewertung soll so gestaltet werden, daß der beamtenrechtlich gültige Leistungsgrundsatz verwirklicht wird. Hierzu soll das System von Regelbeförderungen und Stellenbündelungen wieder beseitigt werden. Dieses Problem wird mit dem vorliegenden Entwurf gelöst. Für Spitzenleistungen in den einzelnen Laufbahngruppen ist im 1.BesNG die besoldungsrechtliche Verzahnung mit dem Eingangsamt der jeweils nächsthöheren Laufbahngruppe eingeführt worden.

   c) Zulagen oder Zwischengruppen dürfen nach den Grundsätzen der §§ 21, 22 BBesG i. d. F. des § 1 Nr. 9 des 1. BesNG nur beibehalten oder eingeführt werden, soweit dies sachlich notwendig ist, um die den Grundämtern zugrunde liegende Bewertung zu verfeinern. Bewertungsmaßstäbe sollen in der dritten Stufe zur Besoldungsneuregelung aufgestellt werden. Diese Planung macht es allerdings auch notwendig, Wünsche nach Einführung neuer derartiger Zulagen bis dahin zurückzustellen, um die noch zu erarbeitenden Bewertungsmaßstäbe nicht zu präjudizieren.

d) Die Struktur der Grundgehälter ist neu zu ordnen und mit den vorstehenden Grundlagen der Ämterbewertung abzustimmen:

aa) Früheres Erreichen des Endgrundgehalts in den einzelnen Besoldungsgruppen ohne Hinausschieben des bei einer Beförderung in der höheren Gruppe maßgebenden Grundgehaltssatzes. Jedoch bleibt es bei diesem System notwendig, die Zahl der Dienstaltersstufen, also den Zeitraum bis zum Erreichen des Endgrundgehalts, von unten nach oben entsprechend den steigenden Anforderungen zu staffeln. Dies ist im 1. BesNG durchgeführt.

bb) Durchgreifende Anhebung der Anfangsgrundgehälter zur Gewinnung qualifizierten Nachwuchses und zur Ablösung der Regelbeförderung; keine Reduzierung der durch die Verzahnung gewonnen Zahl von Beförderungsämtern. Dies geschieht mit dem vorliegenden Entwurf.

cc) Entzerrung des Gehaltsfächers unter Einbau des Sockelbetrages des Ortszuschlages in das Grundgehalt auf den Grundlagen der neuen Ämterbewertung; Einführung eines neuen, auf den Hausstand abstellenden Gehaltsbestandteils. Diese voneinander abhängigen Maßnahmen sind als Kernstück der dritten Stufe der Besoldungsneuregelung gedacht.

5. Überlegungen für die dritte Stufe der Besoldungsneuregelung:

a) An dem wiederholt ins Auge gefaßten Vorhaben, die Gehaltsunterschiede nach Ortsklassen zu beseitigen, soll festgehalten werden. Die Lebenshaltungskosten in Stadt und Land haben sich allgemein so angeglichen, daß Gehaltsdifferenzierungen unter diesem Gesichtspunkt sachfremd wären. Allein bei den Wohnungsmieten sind noch Unterschiede feststellbar. Hierfür lassen sich aber keine zuverlässigen Abgrenzungsmerkmale mehr aufstellen, zumal Beamte mit dienstlichem Wohnsitz in einer Großstadt heute zunehmend in ländlichen Randgebieten wohnen. Gesichtspunkte der Raumordnung sprechen darüber hinaus gegen eine höhere Besoldung in Verdichtungs-(Ballungs-)gebieten.

b) Der Gehaltsbestandteil, der sich nach dem jeweiligen Familienstand aus dem Unterschied des Ortszuschlages von Stufe zu Stufe ergibt, wird in neuer Form auszubringen sein. Er wäre als Hausstandszuschlag in allen Besoldungsgruppen einheitlich zu gewähren und würde damit vor allem den Beamten mit kleinen Einkommen einen weiteren Gehaltszuwachs bringen.

c) Durch die Vorverlegung des Zeitpunktes für das Erreichen des Endgrundgehaltes im 1. BesNG hat sich das Durchschnittsgehalt des sogenannten Stichmannes (des Beamten, der zu Zwecken des Gehaltsvergleichs mit dem angelernten Industriearbeiter verglichen wird) um 5 v. H. gegenüber dem Stand vom 1. Oktober 1966 erhöht. Hierdurch und durch den Einbau des Ortszuschlages wird der Gehaltsfächer zu stark zusammengedrückt.

Bei der notwendigen Entzerrung der Gehaltsstruktur müssen die von Laufbahngruppe zu Laufbahngruppe in höherem Lebensalter beginnende Berufstätigkeit und das spätere Erreichen des Endgrundgehalts, die unterschiedlichen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Notwendigkeit, Anreiz für qualifizierten Nachwuchs und eine ständige Fortbildung der Beamten zu bieten, berücksichtigt werden. Dabei werden die Beförderungsgewinne von Besoldungsgruppe zu Besoldungsgruppe wieder mit den Grundlagen der neuen Ämterbewertung abzustimmen sein. Diese Entzerrung wird zugleich die Möglichkeit bieten, das unorganische System von Zulagen abzufangen und Amtszulagen nur noch dort zuzulassen, wo es aus sachlichen Gründen zu einer Verfeinerung der Ämterbewertung unabweisbar ist.

B. Im einzelnen

I. Zu Artikel I

1. Zu § 1 Nr. 1 — § 5 BBesG —

In Absatz 3 des § 5 sollen die Grundämter durch Aufnahme

des Fachschuloberlehrers	in A 12,
des Studienrats	in A 13,
des Oberstudienrats	in A 14 und
des Oberstudiendirektors	in A 15

ergänzt werden. Hierin liegt eine Weiterführung der in § 1 Nr. 7 des Entwurfs vorgesehenen rahmenrechtlichen Bindung der Lehrerbesoldung (siehe die nähere Begründung zu diesem Komplex im folgenden unter Nr. 7).

Der Absatz 4 des § 5 in der Fassung des 1. BesNG wird durch die Absätze 4 und 5 des Entwurfs ersetzt. In Absatz 4 wird das Verhältnis von Eingangsämtern zu Beförderungsämtern für die vier Laufbahngruppen in den Grundzügen festgelegt, während die prozentualen Obergrenzen aus Absatz 5 hervorgehen.

Absatz 4 stellt in Satz 1 den Grundsatz der wesentlichen Abhebung für Beförderungsämter an die Spitze. Satz 2 enthält die Ausnahme für das erste Beförderungsamt jeder Laufbahngruppe, das nach in der Regel langjähriger Bewährung erreicht wird (siehe Teil A, Abschnitt IV, Nr. 1 Buchstaben a und b der Begründung). In Satz 3 werden die Besonderheiten für den einfachen Dienst normiert; die Besoldungsgruppe A 3 wird in die Bewährungsbeförderung einbezogen.

Absatz 5 ändert die prozentualen Obergrenzen des § 5 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des 1. BesNG dahin, daß der einfache Dienst (mit Bezug auf Laufbahnen mit den Eingangsämtern in A 1 und A 2) einbezogen wird und im übrigen die Besoldungsgruppen A 6, A 10 und A 14 neu aufgenommen werden. Mit dem sich hieraus ergebenden Anteil von Beamten in den Eingangsämtern

— einfacher Dienst 15 v. H.,
mittlerer Dienst 15 v. H.,
gehobener Dienst 20 v. H.,
höherer Dienst 25 v. H. —

wird die Ablösung der sog. Regelbeförderung durch eine echte Bewährungsbeförderung gesichert. Die für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 neu vorgesehenen Obergrenzen sind den gegebenen Beförderungsverhältnissen angepaßt.

Das Spannungsverhältnis der Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1 zu A 5 zu A 9 zu A 13 soll von § 54 BBesG in den Absatz 6 des § 5 verlagert werden, weil es in engem Zusammenhang mit der Besoldungsstruktur und Ämterbewertung steht.

2. Zu § 1 Nr. 2 — § 7 BBesG —

Durch die Ergänzung der bisherigen Nummer 6 im zweiten Halbsatz wird nunmehr die volle Berücksichtigung auch derjenigen wissenschaftlichen Mitarbeit an Forschungsaufgaben, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem Hochschulprofessor oder zu einem mit Forschungsaufgaben betrauten Beamten oder wissenschaftlichen Angestellten geleistet worden ist, ermöglicht. Hierdurch sollen solche Fälle erfaßt werden, bei denen forschungsfördernde Einrichtungen, wie z. B. die Deutsche Forschungsgemeinschaft, aus öffentlichen Mitteln Forschungsaufträge an Einzelpersonen vergeben, die ihrerseits aus diesen Mitteln wissenschaftliche Mitarbeiter auf Grund eines mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrages vergüten.

Die neue Nr. 7 soll der Tatsache Rechnung tragen, daß der Bund, die Länder und die Gemeinden sowie andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihnen obliegende Aufgaben vielfach nicht selbst wahrnehmen, sondern hierfür gemeinsam besondere Einrichtungen schaffen. Die Tätigkeit bei solchen Einrichtungen (z. B. Wissenschaftsrat, Westdeutsche Rektorenkonferenz) konnte bisher nicht voll auf das BDA angerechnet werden, weil diese Einrichtungen nicht Dienstherren im Sinne des § 7 Abs. 1 sind. Es erscheint aber gerechtfertigt, für die Tätigkeit bei solchen Einrichtungen die Gleichstellung nach § 7 Abs. 3 zu ermöglichen.

3. Zu § 1 Nr. 3 — § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG —

Durch die Einfügung des Wortes „vorrangig" soll sichergestellt werden, daß das Vorhandensein von Personen, die gleichrangig mit dem Beamten zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind, die Gewährung des Kinderzuschlages für Enkel nicht ausschließt. Da die Großeltern untereinander gleichrangig, die Eltern des Kindes aber vorrangig vor den Großeltern zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind (vgl. § 1606 Abs. 2 BGB), hat die vorgesehene Regelung zur Folge, daß Kinderzuschlag zwar beim Vorhandensein eines anderen unterhaltspflichtigen Großelternteils, nicht aber dann gezahlt werden kann, wenn für den Vater oder die Mutter des Kindes eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht.

4. Zu § 1 Nr. 4 — § 41 BBesG —

Eines der wesentlichen Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die Grundgehaltssätze bei Bund und Ländern auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Daher wird der Gehaltsvorsprung in einigen Ländern (insbesondere Nordrhein-Westfalen und Hamburg mit 2 v. H.) durch Heranführung der Grundgehälter bei den anderen Dienstherren beseitigt — abgesehen von Übergangsregelungen (vgl. Artikel I § 4 Abs. 4) —. Bei der Inanspruchnahme des allgemeinen 2 %igen Vorsprungs durch Nordrhein-Westfalen spielte aber die Berufung auf den im BBesG 1957 übergangsweise beibehaltenen örtlichen Sonderzuschlag von 3 v. H. des Grundgehalts in Hamburg und Berlin eine maßgebende Rolle. Dessen Aufrechterhaltung im BBesG läßt sich hiernach — ebenso wie die 1963 für Hamburg hinzugetretene Präferenz von 2 v. H. bei den Grundgehältern — mit den Belangen der anderen Dienstherren im Grundsatz nicht mehr vereinbaren. Jedoch soll den allseits anerkannten außergewöhnlichen Lebensbedingungen in Berlin dadurch Rechnung getragen werden, daß der derzeitige Rechtsstand insoweit unverändert bleibt. Den Beamten in Hamburg soll der örtliche Sonderzuschlag auf Grund einer besonderen Übergangsvorschrift in dem vorliegenden Gesetz (Artikel I § 2) zunächst weitergezahlt werden. Hierfür spricht nicht nur die allgemeine Tendenz dieses Entwurfs, die derzeitigen Besoldungsunterschiede in einem Stufenplan zu bereinigen; es kommt vielmehr hinzu, daß der örtliche Sonderzuschlag auch in innerem Zusammenhang mit dem Ortsklassensystem steht und die hiermit zusammenhängenden Fragen erst im Rahmen der dritten Stufe der Besoldungsneuregelung gelöst werden sollen (siehe Teil A, Abschnitt V der Begründung).

5. Zu § 1 Nr. 5 — § 42 BBesG —

Der neu angefügte Buchstabe e) soll eine Benachteiligung der früheren Angehörigen einer Einheitslaufbahn gegenüber den von Buchstabe d) erfaßten früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ausschließen. In den Gemeinden konnten die Nachwuchskräfte vielfach nur wegen fehlender Stellen nicht als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Wenn diese Angehörigen der Einheitslaufbahn am 8. Mai 1945 ihre Ausbildung zwar abgeschlossen hatten, aber noch nicht zu Beamten ernannt waren oder ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortsetzen konnten, soll auch bei ihnen die amtlose Zeit bis zu ihrer

Anstellung oder Einstellung (erster Halbsatz) bzw. bis zur Fortsetzung der Ausbildung (zweiter Halbsatz) auf das BDA angerechnet werden.

6. Zu § 1 Nr. 6 — § 51 Abs. 2 BBesG —

Anpassung der Rahmenvorschrift an die Änderungen in § 41 BBesG (vgl. Artikel I § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs).

7. Zu § 1 Nr. 7 — § 53 Abs. 2 BBesG —

Die Bundesregierung hat in den Begründungen zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 30. August 1962 (Drucksache IV/625, S. 13) und eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 1965 (Drucksache IV/3520, S. 7) dargelegt, wie seit Ende 1957 die gesamte innere Besoldungsstruktur in den Ländern im Zuge von Besoldungsverbesserungen für die Lehrer in immer stärkerem Maße Veränderungen und Verzerrungen unterworfen worden ist. Sie hat aus diesem Grunde die Lehrerbesoldung in ihre Bemühungen um Wiederherstellung eines ausgewogenen gemeinsamen Besoldungsgefüges bei Bund und Ländern mit Unterstützung der Länder einbezogen.

Im Schriftlichen Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz vom 10. Mai 1967 (Drucksache V/1694) ist anerkannt, daß die rahmenrechtliche Bindung der Lehrerbesoldung ein Kernstück jeder Harmonisierung des Besoldungsrechts bei Bund und Ländern darstellt (S. 2 Ziffer 1 a. a. O.). Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung vom 12. Mai 1967 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes die Notwendigkeit festgestellt, den Bereich der Lehrerbesoldung in die Gesamtneuordnung einzubeziehen; vorab solle aber die Möglichkeit zu einer sachgerechten und gleichmäßigen Gestaltung des Ausbildungsganges in den Ländern geboten werden (vgl. den Worttext der Entschließung oben unter Teil A, Abschnitt I).

Hierzu hat in der 310. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1967 beim zweiten Durchgang des 1. BesNG der Berichterstatter folgendes erklärt:

> „Das vorliegende Gesetz stellt den ersten Schritt zu einer Besoldungsvereinheitlichung in Bund und Ländern dar. Diese wird sich nach der einheitlichen Auffassung des Innen- und des Finanzausschusses jedoch nur dann erreichen lassen, wenn bereits in der ersten Stufe der Besoldungsneuregelung jeder weiteren Auseinanderentwicklung entgegengetreten wird. Immer stärker machen sich auch bei anderen Beamtengruppen die Tendenzen zu einer Forderung nach einer besoldungsrechtlichen Sonderregelung bemerkbar, gleichgültig, ob es sich hierbei um die Richter, die Finanzbeamten oder die Polizei handelt, um nur einige Beispiele zu nennen. Wenn auch nicht miteinander vergleichbar, so ist doch jede Forderung dieser Beamtengruppen für sich genommen schlüssig. Eine Sonderregelung für die Lehrer — bei allem Verständnis und bei aller Achtung für die besondere Aufgabenstellung dieser Beamtengruppe in unserer Zeit — würde den von mir soeben aufgezeigten Aufsplitterungsgefahren innerhalb des öffentlichen Dienstes neuen Anstoß geben. Diese Sonderregelung würde darüber hinaus nach Auffassung des Innenausschusses die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen für die übrigen Beamtengruppen nicht nur fragwürdig machen, sondern es würde schon jetzt in einer solchen gruppenmäßig begrenzten Ausgestaltung des Gesetzes der Keim künftiger Auflockerungen und Änderungen liegen. Das ist aber nicht vertretbar. Der Hinweis des Bundestages auf die in § 49 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes geforderte Pflicht zur Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren vermag, wie die Praxis genügend bewiesen hat, diese Bedenken nicht zu zerstreuen. Es kann deshalb nicht darauf verzichtet werden, die Lehrerbesoldung bereits in diesem Gesetz rahmenrechtlich zu binden. Einer solchen Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes hat der Bundesrat bereits im ersten Durchgang in seiner 297. Sitzung am 15. Juli 1966 zugestimmt.
>
> Zu der vom Bundestag zum Wegfall dieser Rahmenvorschrift gegebenen Begründung möchte ich ferner bemerken, daß der Ausbildungsgang der Philologen bereits seit langem einheitlich geregelt ist. In den Flächenländern gilt dies auch weitgehend für die Ausbildung der Volks- und Realschullehrer. Die günstigere Regelung in den übrigen Ländern soll auch in Zukunft beibehalten werden, so daß keinerlei Hoffnung besteht, bis zur zweiten Stufe der Besoldungsneuregelung zu einer ‚gleichmäßigen Gestaltung des Ausbildungsganges in den Ländern' zu gelangen."

Der vorliegende Entwurf stellt die maßgebenden Fragen zur Entscheidung, die zur Wiederherstellung und Sicherung eines gemeinsamen und ausgewogenen Besoldungsgefüges bei Bund und Ländern getroffen werden müssen. Daher wird auch der Vorschlag für eine rahmenrechtliche Bindung der Lehrerbesoldung erneuert. Die Entscheidung hierüber dürfte durch folgendes erleichtert werden: Mit dem Bericht der Bundesregierung vom 13. Oktober 1967 über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildungsplanung (Drucksache V/2166) liegt nunmehr eine umfassende Darstellung auch über die Lehrerbildung vor (S. 40, 274, 293 ff.). Sie ergibt, daß die Lehrer an Volksschulen ein sechssemestriges Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder entsprechenden Einrichtung zurückzulegen haben. Die praktische Ausbildung weist zwar in Form und zeitlichem Ablauf gewisse Unterschiede auf. Das Berufsbild dieses Lehrers enthält aber in den Ländern keine Differenzierungen, die für die besoldungsrechtliche Einstufung relevant sein könnten. Für die Lehrer an Realschulen gibt es entweder den Ausbildungsweg, der in der Regel die Ablegung der

Zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen voraussetzt, oder den anderen Weg, der ein sechssemestriges Hochschulstudium und eine pädagogische Ausbildung erfordert (siehe insbesondere S. 274 des Bildungsplanungsberichts).

In dem Bericht werden Überlegungen und Entwicklungstendenzen für den zukünftigen Ausbau des Schulwesens wiedergegeben (insbesondere S. 27, 275). Hieraus ergeben sich keine konkreten Ansätze dafür, daß der erst in jüngster Zeit erreichte hohe Ausbildungsstand bei den Volks- und Realschullehrern in nächster Zeit erneut Wandlungen unterworfen würde. Zwar wird über die Beibehaltung der Dreigliedrigkeit des allgemeinbildenden Schulwesens oder die Einführung einer Gesamtschule diskutiert. Die Frage ist aber noch wenig geklärt (S. 27, 28 des Berichts). Im Vordergrund stehen eher Überlegungen in der Richtung, die Schulformen durchlässiger zu gestalten (S. 30, 265). Dies könnte zwar auch die Verwendung der vorhandenen Lehrer der verschiedenen Schularten variieren, nicht aber die Anforderungen, die an sie gestellt werden (vgl. dazu auch S. 41 „Lehrerberuf"). Im übrigen setzen sich selbst die Befürworter einer Gesamtschule im allgemeinen für die Ausbildung von „Stufenlehrern" ein (S. 40 des Berichts). Auch die Tendenz, Fachlehrer für technische und musische Fächer heranzubilden (S. 275: Schlußabsatz vor Abschnitt B), beeinflußt die Einstufung der Lehrer an Volksschulen mit sechssemestrigem Studium nicht; denn die Fachlehrer werden in Lehrgängen von in der Regel vier Jahren an besonderen Instituten ausgebildet.

Alle Überlegungen für etwaige zukünftige Änderungen des Schulsystems und des Systems der Lehrerbildung sollten schließlich von jeder möglichen Verknüpfung mit bestimmten besoldungspolitischen Zielvorstellungen frei gemacht werden. Die Besoldung hat jenen Änderungen zu folgen, darf aber nicht dazu dienen, sie vorzubereiten. Hierzu ist die Sicherung einer gemeinsamen Ausgangsbasis mit Bezug auf die Besoldung der Lehrer bei den derzeitigen Schularten unerläßlich. Sie dient damit nicht nur der Wiederherstellung eines ausgewogenen Besoldungsgefüges; sie fördert vor allem die weitere gemeinsame und sachgebundene Planung für die künftige Weiterentwicklung des Schulwesens. Die vorgesehene Rahmenregelung wird andererseits kein Hindernis sein, das Besoldungsrecht einer künftigen grundsätzlichen Neugestaltung der Lehrerbildung anzupassen.

8. Zu § 1 Nr. 8 — § 54 BBesG —

§ 54 enthält als Rahmenvorschrift bisher nur die Festlegung von Relationen für die Endgrundgehälter in den Eingangsbesoldungsgruppen der Laufbahngruppen zueinander. Als rahmenrechtliche Bindung für die Länder und die übrigen in § 49 Abs. 1 genannten Dienstherren hat sich dies als nicht ausreichend erwiesen. Da es sich bei § 54 bisheriger Fassung materiell um eine Systemvorschrift handelt, soll sie ihren Platz künftig in § 5 Abs. 6 haben.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 75 GG (Drucksache V/1086) sieht eine Erweiterung der Rahmenkompetenz des Bundes in bezug auf die Festlegung von Höchst- und Mindestbeträgen vor. Ausgehend von der so vorgesehenen neuen Verfassungslage sollen die vom Bund festgelegten Endgrundgehälter für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 von den übrigen Dienstherren künftig nicht mehr überschritten werden dürfen. Dies setzt allerdings ein Auffangen der verschiedenen Länder-Präferenzen in der Grundgehaltstabelle des Bundes voraus, wie es in der Anlage dieses Gesetzentwurfes vorgesehen ist (vgl. oben Teil A, Abschnitt II und IV Ziffer 2 Buchstabe a).

9. Zu § 1 Nr. 9 — § 55 BBesG —

Die bisherigen Absätze 1 und 3 sind aus redaktionellen Gründen vereinigt worden. Die Verbesserung der Spannungsverhältnisse zwischen Anfangs- und Endgrundgehältern in Absatz 2 des § 55 ergibt sich aus der Gestaltung der dem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle der Grundgehälter.

10. Zu § 1 Nr. 10 — § 56 Abs. 1 BBesG —

Die bisherige Rahmenvorschrift über das System des Ortszuschlages ließ zu, daß die Länder die Besoldungsgruppen den Tarifklassen des Ortszuschlages abweichend vom Bund zuteilen oder höhere Ortszuschlagssätze vorsehen konnten.

Auf der Grundlage der erweiterten Rahmenkompetenz des Bundes durch den Gesetzentwurf in Drucksache V/1086 soll die Bindung auch hinsichtlich des Ortszuschlages verstärkt werden.

11. Zu § 1 Nr. 11 — Besoldungsordnungen A und B —

Es ist geprüft worden, inwieweit den Ersuchen des Deutschen Bundestages in der Entschließung vom 12. Mai 1967 (vgl. oben Teil A, Abschnitt I) bereits in der zweiten Stufe der Besoldungsneuregelung Rechnung getragen werden kann. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Schwerpunkt jetzt in Maßnahmen liegen sollte, die sich unter dem Gesichtspunkt einer weiteren Anpassung an die Entwicklung in den Ländern vertreten lassen. Dabei war aber auch zu bedenken, daß die zur Zeit im Gange befindlichen Untersuchungen über eine Aufstellung von Bewertungsmaßstäben zur Verfeinerung der Ämterbewertung nicht präjudiziert werden dürfen (vgl. oben Teil A, Abschnitt V, Ziffer 4 Buchstabe c).

Die Überarbeitung der früheren Vorschläge für Umgruppierungen in den Besoldungsgruppen B 4 bis B 11 (vgl. Ziffer 2 Buchstabe c der oben erwähnten Entschließung) konnte noch nicht abgeschlossen werden; sie ist zugleich die Voraussetzung dafür, daß auch die Besoldung der Richter abschließend überprüft werden kann (siehe Ziffer 2 Buchstabe b der Entschließung).

Über diesen Gesamtkomplex wird spätestens in der dritten Stufe der Neuregelung zu entscheiden sein.

Aus Vorstehendem ergeben sich die Vorschläge des Entwurfs im wesentlichen wie folgt:

a) In einem Teil der Länder werden den Beamten des gehobenen technischen Dienstes Stellenzulagen nicht nur in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 gewährt, sondern — teils nichtruhegehaltfähig — auch in den darüber liegenden Gruppen bis A 12. Es erscheint noch vertretbar, die Zulage ohne weitreichende Auswirkungen auf andere Berufsgruppen bis zur Besoldungsgruppe A 11 unter denselben Voraussetzungen wie zur Zeit bei A 9 und A 10 zu erstrecken.

   Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Ingenieurausbildung, der sich ein Beamter vor Beginn seiner Laufbahnausbildung auf seine Kosten unterzogen hat, einen Gehaltsvorsprung rechtfertigt. Jedoch nimmt diese Besonderheit in ihrer Bedeutung für die Gehaltsbemessung von Besoldungsgruppe zu Besoldungsgruppe in dem Maße ab, in dem die vergleichbaren Beamten anderer Laufbahnen in ihrer beruflichen Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erworben haben und einsetzen, ohne eine Zulage zu erhalten. Daher wird die Zulage für die technischen Beamten in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 in gleichen Beträgen gewährt; sie entfällt in den darüber liegenden Spitzenämtern, in denen die Anforderungen an das Fachwissen und die Verantwortung ein Ausmaß erreicht haben, das unterschiedliche Bewertungen bei den verschiedenen Laufbahnen nicht mehr zuläßt.

   Im Zusammenhang mit vorstehend begründeter Erweiterung soll die Zulage, die im mittleren technischen Dienst den Beamten der Besoldungsgruppe A 6 bereits seit langem gewährt wird, auf die Gruppen A 5 und A 7 ausgedehnt werden.

b) Im Bereich der Bundeswehr läßt sich für die Soldaten eine besoldungsrechtliche Unterscheidung zwischen militärischen und technischen Verwendungen nicht treffen. Es wird vielmehr vorgeschlagen, zur Anpassung an die geänderte Besoldungsstruktur und in Würdigung der Anforderungen, die an die Unteroffiziere zu stellen sind, die Einstufungen als solche zu verbessern. Die Änderungen ergeben sich aus der nachstehenden vergleichenden Übersicht:

	BBesG bis 30. Juni 67	1. BesNG	Regierungsentwurf
Stabsunteroffizier	A 5 + 14 DM	A 5 + 25 DM	A 6
Feldwebel	A 6	A 6 + 35 DM	A 7; Einbeziehung in die Zulage für Kompaniefeldwebel
Oberfeldwebel	A 7	Wegfall der BDA-Verschiebung und Zulage für Kompaniefeldwebel (30 DM)	A 7 + 30 DM
Hauptfeldwebel	A 8		A 8 + 40 DM.

   Auf Grund der besoldungsrechtlichen Höherstufung der Stabsunteroffiziere in die Besoldungsgruppe A 6 ist zur Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses im Vergleich zum Anteil der Beamten im ersten Beförderungsamt des mittleren Dienstes eine Korrektur des Stellenplans vorgesehen.

c) In den Ländern erhalten die Beamten des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung, wenn sie im Betriebsprüfungsdienst verwendet werden, fast durchweg eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Diese Möglichkeit soll auch für den Bundesdienst eröffnet werden.

d) Lehrkräfte an Gymnasien erhalten in einem Teil der Länder auf herausgehobenen Dienstposten unterschiedlich geregelte Stellenzulagen. Der Bund sollte den Weg für eine gemeinsame Weiterentwicklung in den Ländern vorzeichnen, zumal die Ämter der Studienräte usw. in den Katalog der Grundämter einbezogen werden. Für Oberstudienräte (A 14) mit herausgehobenem Aufgabenkreis ist eine Stellenzulage von 80 DM vorgesehen (daneben bleibt die Zulage von 150 DM für Direktorstellvertreter bestehen). Oberstudiendirektoren (A 15) sollen auf herausgehobenen Dienstposten eine Zulage von 130 DM erhalten; ebenso sollen Schulaufsichtsbeamte als „Oberschulräte" eingestuft werden (A 15 mit einer Amtszulage von 130 DM).

12. Zu Artikel I § 2

Der örtliche Sonderzuschlag soll den Beamten und Versorgungsempfängern in Hamburg kraft besonderer Übergangsvorschrift zunächst weitergezahlt werden, vgl. hierzu die Begründung zu § 1 Nr. 4 des Entwurfs (§ 41 BBesG). Die endgültige Regelung bleibt der dritten Stufe der Besoldungsneuregelung vorbehalten.

13. Zu § 3 — § 3 des 1. BesNG —

Die Vorschrift enthält eine Rechtsstandswahrung für diejenigen Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und A 14, die durch die Neuregelung der BDA-Vorschriften im 1. BesNG eine Verbesserung des BDA um zwei Jahre nicht erreichen, weil sie entsprechende berücksichtigungsfähige Ausbildungszeiten nicht nachweisen können. Durch die Vorverlegung des BDA-Beginns auf das 21. Lebensjahr vergrößert sich für diese Beamten der Zeitraum, um den sie bei Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge älter sind, um zwei Jahre. Von diesem Zeitraum kann nach § 6 Abs. 2 BBesG nur die Hälfte berücksichtigt werden. Das kann zur Folge haben, daß die Beamten trotz der Verbesserung des BDA um ein Jahr in der gleichen Dienstaltersstufe verbleiben, damit aber nach der neuen Grundgehaltstabelle ein geringeres Grundgehalt bekommen würden. Selbst bei Wahrung des Besitzstandes würde sich eine finanzielle Schlechterstellung insofern ergeben, als den Beamten der BesGr. A 14 wegen des Neuschnitts der Grundgehaltstabelle der Gewinn einer Dienstalterszulage erst ein Jahr später als nach altem Recht zukommen würde und auch für die Beamten der BesGr. A 13 das Aufsteigen aus der bisherigen Dienstaltersstufe in die nächsthöhere der neuen Grundgehaltstabelle nicht mit dem gleichen Gewinn verbunden wäre wie das Aufsteigen innerhalb der bisherigen Grundgehaltstabelle.

Mit der Vorverlegung des BDA im höheren Dienst auf das 21. Lebensjahr durch das 1. BesNG war eine Schlechterstellung der Beamten nicht beabsichtigt. Die Ergänzung des § 3 des 1. BesNG soll deshalb den Rechtsstand der Beamten in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 wahren.

14. Zu § 4

Den Ländern muß zur Anpassung an die Neuregelung eine angemessene Frist eingeräumt werden. Damit soll auch zum Ausdruck gebracht werden, daß die Länder nicht dazu gedrängt werden können, die Änderungen kurzfristig in Kraft zu setzen (Absatz 1).

Wird aber ein Anpassungsgesetz erlassen, so dürfen Vorschriften über Regelbeförderungen und eine entsprechende Beförderungspraxis nicht aufrechterhalten bleiben, weil sonst die Anhebung der Anfangsgrundgehälter in den Eingangsämtern ihren Sinn verlieren und die Harmonisierung verteilt würde (Absatz 2).

Die Obergrenzen des § 5 Abs. 5 BBesG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs sollen die Gesamtstruktur der Besoldung abschließend anzeigen. Eine sofortige Umstellung in den Ländern würde aber personalwirtschaftlich zu Unzuträglichkeiten führen. Da überdies für die dritte Stufe der Neuregelung eine Verfeinerung und Konkretisierung der Ämterbewertung angestrebt wird, ist in Absatz 3 erst ab 1. Januar 1970 als grundsätzliche Regelung vorgesehen, daß bei Freiwerden jeder dritten mit den Obergrenzen nicht zu vereinbarenden Stelle die entsprechenden Umwandlungen vorgenommen werden. Diese Ausgestaltung gestattet es, Sonderverhältnissen Rechnung zu tragen, soweit es aus Gründen sachgerechter Bewertung unabweisbar ist; insbesondere soll im Falle zukünftiger Einrichtung neuer Ämter für bestimmte Fachrichtungen auch die Schaffung der sachlich gebotenen Beförderungsämter unbeschadet etwa notwendiger Anpassungen an die gemeinsame Besoldungsstruktur offen gehalten werden.

Die Endgrundgehälter des BBesG sollen in dem vorliegenden Entwurf als Höchstsätze für die Länder festgelegt werden (§ 1 Nr. 8 — § 54 BBesG —). Die neue Grundgehaltstabelle wirkt sich allgemein als eine Erhöhung um 3 v. H. aus. Diese Sätze liegen somit — abgesehen von Strukturunterschieden — um 1 v. H. über den derzeitigen Grundgehältern der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg; sie würden jetzt deren Erhöhung um den letzteren Satz von 1 v. H. zulassen. Der Absatz 4 des § 4 dieses Entwurfs eröffnet den Ländern, in denen die Grundgehälter allgemein oder in einzelnen Besoldungsgruppen zur Zeit höher als beim Bund und bei der Mehrheit der Länder festgesetzt sind, die Möglichkeit, diese Präferenzen stufenweise abzubauen: Die Beamten und Versorgungsempfänger nehmen dann insoweit an jeder allgemeinen Gehaltserhöhung mit zwei Dritteln des allgemein vorgesehenen Prozentsatzes teil. Für die jetzt vorgeschlagene Erhöhung bedeutet dies, daß die Sätze der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg allgemein um 2 v. H. angehoben werden können.

Die rahmenrechtliche Bindung der Lehrerbesoldung in § 1 Nr. 7 des Entwurfs legt den allgemeinen derzeitigen Stand nach dem Besoldungsrecht der Länder zugrunde. Mit Absatz 5 des § 4 soll aber auf ausnahmsweise in einem Land vorliegende anderweitige Einstufungen Rücksicht genommen werden. Hierbei ist an Hessen gedacht, wo das Amt des Volksschullehrers in eine Zwischengruppe A 11 a eingereiht ist. Insoweit kann das Land für die vorhandenen Beamten eine Besitzstandswahrung vorsehen.

II. Zu Artikel II

Der Deutsche Bundestag hat, wie unter Abschnitt I 3 bereits ausgeführt, die Bundesregierung ersucht, im Zuge der weiteren Stufen zur Besoldungsneuregelung Vorschläge zur Lösung des Problems einer Teilnahme der Versorgungsempfänger an den Strukturverbesserungen in der Besoldung der aktiven Beamten unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Ländern zu unterbreiten. Der Entwurf sieht deshalb unter weitgehender Anlehnung an die Regelungen der Länder und unter Begrenzung auf die zur Verfügung stehenden Mittel folgende Verbesserungen vor:

a) Beteiligung aller vorhandenen Versorgungsempfänger an der allgemeinen Verbesserung in der neuen Besoldungstabelle,

b) Beteiligung der vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt zugrunde liegt, die aber nicht in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet worden sind, an den besoldungsrechtlichen Strukturverbesserungen, die für aktive Beamte nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder der Mehrzahl der Länder bis zum Jahresende 1958 vorgenommen worden sind, durch erhöhte Zuschläge zum Grundgehalt,

c) Berücksichtigung der derzeitigen besseren Beförderungsverhältnisse durch Gewährung der Versorgung aus dem ersten Beförderungsamt der Laufbahngruppe, wenn der Beamte sich bis zum Eintritt in den Ruhestand langjährig bewährt hat.

1. Zu § 1

In § 1 wird bestimmt, daß für die Versorgungsempfänger, deren Grundgehalt sich nach den Besoldungsordnungen A oder B des Bundesbesoldungsgesetzes bemißt, das Grundgehalt nach der neuen Besoldungstabelle festzusetzen ist.

2. Zu § 2

Die Absätze 1 bis 3 berücksichtigen die in der neuen Grundgehaltstabelle enthaltene allgemeine Verbesserung bei den Zulagen.

Absatz 4 stellt sicher, daß die nach dem Stande vom Jahre 1958 durchgeführten Strukturverbesserungen allen Versorgungsempfängern zugute kommen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, auch wenn dies durch Angleichung geschehen ist.

3. Zu § 3

§ 3 übernimmt die Regelungen der Mehrzahl der Länder, die Versorgung aus dem ersten Beförderungsamt der Laufbahngruppe auch dann gewähren, wenn der Ruhestandsbeamte während seines aktiven Dienstes eine Beförderung nicht erlangt hat. Dabei werden die durch das Besoldungsrecht des Bundes gesetzten Maßstäbe auf die Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, übertragen. Die festgelegte Dienstzeit entspricht der Zeit der „langjährigen Bewährung" in § 5 Abs. 4, 5 BBesG i. d. F. des Artikels I § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes (vgl. Begründung A IV 1 e). Die Frage der Abkürzung der Dienstzeit bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienst- oder Kriegsunfalles ist geprüft worden. Von einer derartigen Regelung mußte jedoch abgesehen werden, weil es nicht angängig ist, die vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber den zukünftigen Versorgungsempfängern zu bevorzugen. Als Dienstzeit wird nur die Zeit der Bewährung in diesem Amt in Betracht kommen können.

4. Zu § 4

§ 4 stellt klar, welche Ausgleichszulagen sich durch eine Erhöhung der Grundgehälter (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) nach diesem Gesetz vermindern.

5. Zu § 5

Absatz 1 berücksichtigt die in der neuen Besoldungstabelle enthaltene allgemeine Verbesserung der Grundgehälter auch für den Personenkreis des § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes.

Absatz 2 bringt einen pauschalen Ausgleich für die früheren Lehrer, die von den späteren strukturellen Hebungen der Ämter wegen Eintritt in den Ruhestand vor den Anfangsstichtagen für die Anpassung der Versorgung ausgeschlossen worden sind. Die Vorschrift erfaßt nur die Ämter in einer Besoldungsgruppe unterhalb des höheren Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung, weil diese Ämter bis zum Ende des Jahres 1958 einer höheren Besoldungsgruppe — und zwar auch über das erste Beförderungsamt der Laufbahngruppe hinaus — zugeteilt worden sind.

Durch Absatz 3 wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Erhöhungen auch in sonstigen Fällen — einschließlich des höheren Dienstes — vorzusehen, in denen die Ämter der aktiven Beamten bis zum Ende des Jahres 1958 besoldungsrechtlich angehoben worden sind.

Die Änderung der Tarifklassenzuteilung des Ortszuschlags für den Personenkreis des § 48 b BBesG in Absatz 4 folgt der Regelung für die aktiven Beamten im Vierten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften.

6. Zu § 6

In Nachzeichnung des Gedankens der quasisstrukturellen Überleitung im Verhältnis Eingangsamt/1. Beförderungsamt jeder Laufbahngruppe, die die Mehrzahl der Länder im Länderbereich verwirklicht hat, sieht § 6 für den Personenkreis des § 48 b BBesG eine Mindestregelung dergestalt vor, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sich aus der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe bemessen, wenn der Beamte in seiner Laufbahn eine bestimmte Dienstzeit bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt hat.

7. Zu § 7

Diese Vorschrift berücksichtigt die in der neuen Grundgehaltstabelle enthaltene allgemeine Verbes-

serung auch für die Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt. Hierzu gehören z. B. die Versorgungsempfänger nach § 48 c des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 5 b des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland.

III. Zu Artikel III

Notwendige Anpassung an die in Artikel I § 1 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzentwurfes vorgesehene Ergänzung des § 7 Abs. 3 Satz 1 BBesG.

IV.

Artikel IV enthält Ermächtigungen zur Bekanntmachung einer Neufassung und zur Feststellung einer Überleitungsübersicht,

Artikel V die Berlin-Klausel und

Artikel VI die Vorschriften über das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel I zustimmungsbedürftige Gesetze förmlich geändert werden.

2. **Zu Artikel I § 1 Nr. 1 (§ 5 BBesG)**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob nicht unter Artikel I § 1 Nr. 1 in § 5 Abs. 5 BBesG beim gehobenen Dienst für A 11 die Prozentzahl 25 in 30 und für A 10 die Prozentzahl 45 in 40 zu ändern ist, um sicherzustellen, daß trotz der Übergangsregelung in Artikel I § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs nicht ein ungerechtfertigter Beförderungsstopp im gehobenen Dienst eintritt.

3. **Zu § 53 Abs. 3 Satz 1 BBesG**

Die Bundesregierung wird gebeten, an Hand des zu erwartenden Urteils des Bundesfinanzhofs in dem Verfahren, in welchem am 18. Januar 1968 ein Vorbescheid ergangen ist (Az IV R 124 67), zu prüfen, ob sich hieraus Konsequenzen hinsichtlich einer Gleichstellung der Finanzgerichtsräte mit den Oberlandesgerichtsräten ergeben.

4. **Zu Artikel I § 1 Nr. 11 Abschn. A und B (BesO A)**

a) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:

I. Abschnitt A wird gestrichen.

II. In Abschnitt B Buchstabe c) entfällt jeweils die Anbringung der vorgesehenen Fußnotenhinweise „[2])" und wird die Fußnote 2 gestrichen.

III. In Abschnitt B Buchstabe e) entfällt jeweils die Anbringung der vorgesehenen Fußnotenhinweise „[1])" und wird die Fußnote 1 gestrichen.

IV. In Abschnitt B wird Buchstabe h) gestrichen.

V. In Abschnitt B Buchstabe k) wird der Fußnotenhinweis „[2])" beim Oberschulrat durch den Fußnotenhinweis „[4])" ersetzt sowie die Fußnote 2 gestrichen.

Begründung

Mehrere Länder sehen zwar in ihren Besoldungsgesetzen Betriebsprüfer- und Technikerzulagen für Beamte der Besoldungsgruppe A 6 und des gehobenen Dienstes vor; dabei handelt es sich aber weder hinsichtlich des begünstigten Personenkreises noch dem Grunde und der Höhe nach um einheitliche Regelungen.

Bei der Verabschiedung des 1. BesNG hat der Deutsche Bundestag zum Ausdruck gebracht, daß an dem bis dahin erreichten Stand an Zulagen nichts geändert werden sollte, solange nicht in enger Fühlung zwischen den Dienstherren einheitliche Bewertungsmaßstäbe für Bund und Länder für das Zulagewesen geschaffen sind (vgl. BT-Drucksache V/1694 — Ausführungen zu § 58 BBesG). In der Begründung zum vorliegenden Entwurf eines 2. BesNG ist in Abschnitt A V Nr. 4 Buchstabe c) ausgeführt, daß Bewertungsmaßstäbe für das Zulagewesen erst in der 3. Stufe der Besoldungsneuregelung aufgestellt werden sollen und daß deshalb Wünsche nach Einführung neuer Zulagen zurückgestellt werden müßten, um die noch auszuarbeitenden einheitlichen Grundsätze nicht zu präjudizieren.

Aus diesen Gründen erscheint die Einführung der oben genannten Zulagen im 2. BesNG verfrüht.

Der Änderungsvorschlag unter V. gewährleistet die gebotene Gleichbehandlung des Oberschulrats mit dem Oberstudiendirektor auf herausgehobenem Dienstposten. Er berücksichtigt zugleich die Verhältnisse in den Ländern.

b) Von den geplanten Höherstufungen und Zulagen für die Beamten des Bundesgrenzschutzes und die Unteroffiziere der Bundeswehr ist abzusehen.

Begründung

Die vorgesehenen Verbesserungen für die Beamten des Bundesgrenzschutzes und die Unteroffiziere der Bundeswehr stehen im Widerspruch zu der grundsätzlichen Planung. Durch die Verbesserungen würden die Länder gezwungen, für ihre Beamten (z. B. die Polizeibeamten) entsprechende Verbesserungen vorzusehen. Rückwirkungen auf andere Gruppen wären unvermeidlich. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel könnten voraussichtlich nur in einigen Ländern bereitgestellt

werden. Die Folge wäre ein uneinheitliches Vorgehen und eine erneute Zersplitterung des Besoldungsrechts.

Die Länder haben das Stillhalteabkommen zur Besoldung erst kürzlich erneut um ein Jahr verlängert. Dieses Abkommen würde seine Wirksamkeit einbüßen, wenn der Bund auf wichtigen Gebieten der Besoldung ohne vorherige Abstimmung mit den Ländern Verbesserungen einführte.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Polizeihauptwachtmeister der Länder und die Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz in der Besoldung seit vielen Jahren gleichbewertet worden sind. Es sind keine Gründe erkennbar, die es rechtfertigen, nunmehr die Hauptwachtmeister beim Bundesgrenzschutz in der BesGr. A 7 höher zu stufen und gleichzeitig die Polizeihauptwachtmeister durch rahmenrechtliche Vorschrift (Ergänzung des § 53 BBesG) an die Einstufung des Sekretärs (= BesGr. A 6) zu binden.

5. **Zu Artikel I § 4**

a) In Absatz 1 sind vor dem Wort „anzupassen" die Worte „auf der Grundlage der §§ 49 ff. BBesG" einzufügen.

Begründung

§ 4 Abs. 1 verpflichtet die Länder, ihr Besoldungsrecht an die Vorschriften des § 1 anzupassen. Diese Vorschrift stellt in dieser Fassung eine rahmenrechtiche Sondervorschrift dar, obwohl dies nicht gewollt ist. Die Anpassung an § 1 soll nur innerhalb der allgemeinen Rahmenvorschriften erfolgen. Auf diese (§§ 49 ff. BBesG) ist daher in der Gesetzesvorschrift hinzuweisen.

b) In Absatz 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Entsprechendes gilt, wenn Besoldungsgruppen einer höheren Tarifklasse des Ortszuschlags zugeteilt sind, als dies nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz vorgeschrieben ist."

Begründung

Eine Besitzstandswahrung erscheint auch insoweit geboten, als das Landesrecht bisher eine höhere Tarifklasse des Ortszuschlags vorsieht, als dies nach neuem Recht zulässig sein soll.

6. **Zu Artikel II §§ 5 und 6**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, durch welche Maßnahmen bei der Gestaltung der §§ 5 und 6 die nachstehend aufgezeigten Verzerrungen im Versorgungsgefüge der unter § 48 b BBesG fallenden Versorgungsempfänger vermieden werden können.

Für die unter § 48 b BBesG fallenden sogenannten Altversorgungsempfänger mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach alten Besoldungsordnungen sind in Artikel II §§ 5 und 6 die folgenden Verbesserungen vorgesehen:

1. Die Versorgungsempfänger sollen bei Erfüllung bestimmter Mindestdienstzeiten künftig Versorgung mindestens aus dem ersten Beförderungsamt ihrer Laufbahngruppe erhalten (§ 6). Damit wird den Altversorgungsempfängern der Vorteil der sogenannten quasistrukturellen Überleitung (in den Ländern Regelbeförderungen bzw. Verbesserung des Stellenkegels im ersten Beförderungsamt) voll weitergegeben. Das bedeutet z. B. für die Versorgungsempfänger, die aus der Eingangsstufe des gehobenen Dienstes versorgt werden, eine Anhebung um 20 v. H.
2. Die Altversorgungsempfänger, deren Ämter nach der Zurruhesetzung echt strukturell gehoben worden sind (z. B. die Lehrerämter), erhalten eine Erhöhung des ihnen bisher als Ersatz für die strukturelle Überleitung gewährten Pauschalzuschlages von — bis zu — 9 v. H. (§ 5). Bleiben die hiernach zu errechnenden Bezüge hinter denen des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe zurück — und das ist bei allen Versorgungsempfängern, die aus einem strukturell gehobenen Eingangsamt versorgt werden, der Fall — so findet § 6 Anwendung.

Die volle Weitergabe der quasi-strukturellen Überleitung und die nur geringfügige Berücksichtigung der echten Strukturverbesserung führt im Bereich der Versorgung zu einer Verzerrung des Spannungsverhältnisses zwischen den Ämtern unterschiedlichen Amtsinhalts.

Die Beamtenversorgung ist nach den hergebrachten Grundsätzen des Beamtenrechts eine amtsbezogene Alimentation. Daraus folgt unter anderem, daß das Spannungsverhältnis, das zwischen den Bezügen eines bestimmten Versorgungsempfängers und den Bezügen der Versorgungsempfänger anderer Laufbahnen sowie den Bezügen von Versorgungsempfängern anderer Beförderungsstufen seiner Laufbahn im Zeitpunkt der Zurruhesetzung bestanden hat, für die Zeit des Ruhestandes fortdauert.

Dieser Grundsatz hat eine — heute allgemein anerkannte — Modifizierung dahin erfahren, daß der Gesetzgeber eine besoldungsrechtliche Neubewertung des Amtsinhaltes der entsprechenden aktiven Beamten auch den Versorgungsempfängern zugute kommen lassen darf. Dies führt notwendig zu einer bestimmten Veränderung des bisherigen Versorgungsgefüges.

Gibt der Gesetzgeber aber strukturelle Verbesserungen an die Versorgungsempfänger weiter, so muß die hierauf beruhende Veränderung des Versorgungsgefüges der des Besoldungsgefüges

entsprechen. Dies bedeutet nach der Auffassung der Länder nicht, daß die Verbesserungen notwendig voll weitergegeben werden müssen. Es erscheint jedoch nicht zulässig, bestimmten Gruppen von Versorgungsempfängern die Verbesserung, die entsprechende aktive Beamte kraft Gesetzes erhalten haben, voll, anderen Gruppen hingegen die Verbesserungen der entsprechenden aktiven Beamten nur teilweise weiterzugeben.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

Das Bundesbesoldungsgesetz ist kein zustimmungsbedürftiges Gesetz. Das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz bedarf nach Auffassung der Bundesregierung nicht deshalb der Zustimmung des Bundesrates, weil es jenes Gesetz ändert.

Allerdings wird bei einigen Vorschriften des Entwurfes davon ausgegangen, daß der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes (Drucksache V/1086) zugleich verabschiedet wird. Ob das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz auf Grund dieser Änderungen des Artikels 75 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein.

2. **Zu Artikel I § 1 Nr. 1** (§ 5 BBesG)

Die Bundesregierung wird die Anregung im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes prüfen.

3. **Zu Artikel I § 1 Nr. 7** (§ 53 Abs. 3 Satz 1 BBesG)

Die Bundesregierung nimmt die Anregung auf.

4. **Zu Artikel I § 1 Nr. 11** (Besoldungsordnungen A und B)

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Verlauf der parlamentarischen Beratung hierzu äußern.

5. **Zu Artikel I § 4**

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

6. **Zu Artikel II §§ 5, 6**

Die Bundesregierung wird die Angelegenheit prüfen.